

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0035 - 0035, DOK 451/017

Festsetzung der MdE durch das SG bzw. LSG bei Ablehnung der UV-Rentengewährung durch die BG - keine Festsetzung eines MdE-Grades unter 20 % im Bescheid - BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 37/82

Festsetzung der MdE durch das SG bzw. LSG bei Ablehnung der Unfallrentengewährung durch die BG - keine Festsetzung eines MdE-Grades unter 20 % im Bescheid -;

hier: BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 37/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 37/82 - die Sache zu nachstehendem Sachverhalt an das LSG zurückverwiesen:
Die Beklagte lehnte durch den angefochtenen Bescheid vom 25.01.1980 (durch Bescheid vom 25.06.1979 war Zahlung einer 20 %igen Unfallrente vom 23.04. bis 31.10.1979 im Rahmen einer Gesamtvergütung zuerkannt worden) die Gewährung von Verletztenrente ab und stellte gleichzeitig fest, die MdE betrage ab 1. November 1979 15 %. Das SG stellte eine weitere Unfallfolge fest und verurteilte die Beklagte zur Zahlung einer 20 %igen Verletztenrente. Auch das LSG ging von dem Vorhandensein einer weiteren Unfallfolge aufgrund des Unfalles aus. Es sah sich jedoch gehindert, die MdE gegenüber der Bewertung durch das SG um 5 % niedriger zu schätzen; es hatte die Berufung der Beklagten auch hinsichtlich der Rentengewährung zurückgewiesen. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004638 = VB 057/83 vom 26.05.1983